

Strukturqualität

Art. 1 Einrichtung für therapeutische Behandlung

Mit Ausnahme von Domizilbehandlungen findet Ergotherapie in speziell dafür eingerichteten Räumlichkeiten statt.

Die Vorschriften betreffend Therapieräumlichkeiten sind kantonal geregelt und können beim entsprechenden Kanton, normalerweise bei der kantonalen Gesundheitsdirektion, erfragt werden. Dieses Dokument hält die Anforderungen fest, welche im Rahmen des Tarifvertrages vom 05.12.2018 mindestens gefordert werden.

Art. 2 Anforderungen an die Therapieräumlichkeiten

1 Zugang und Beschriftung

Der Zugang zur ergotherapeutischen Institution ist deutlich gekennzeichnet und leicht lesbar. Der Zugang entspricht den Bedürfnissen der Patienten. Rollstuhlgerechte Zugänge sowie allgemein barrierefreie Räumlichkeiten sind bei entsprechendem Patientengut Bedingung.

Die Einrichtung muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und/oder über genügend Parkplätze, bei Bedarf mit Behindertenstatus, verfügen. Sämtliche Risikofaktoren sind aktiv und ständig zu eliminieren, namentlich:

- Eis, Glätte, Rutschgefahr präventiv behandeln
- Sturzgefahr erkennen und vermeiden (unebene Wege, defekte Treppenstufen etc.)

2 Infrastruktur

Eine ergotherapeutische Einrichtung beinhaltet mindestens:

- Behandlungsraum von mindestens 9m² und von der Grösse und der Ausstattung her der Behandlungsart entsprechend
- genügend Stühle im Behandlungsraum, auch für allfällige Begleitpersonen
- die Raumtemperatur muss mindestens 20 Grad betragen
- genügend natürliche Lichtquellen und Möglichkeiten der Abdunkelung/Beschattung
- Behandlungsmaterial für die Behandlung muss zweckmässig verstaut werden können
- Toilette mit Lavabo, je nach Patientengut behindertengerecht
- Empfangsteil mit Schreibtisch/Theke, Telefon, Büroeinrichtung; die Infrastruktur muss elektronische Prozesse ermöglichen
- Warteraum, bei Bedarf rollstuhlgängig

Risikovermeidung gilt auch in der Einrichtung:

- defekte Möbel und Gegenstände sofort eliminieren bzw. reparieren.
- Die gesamte Einrichtung ist laufend sauber zu halten. Die kantonalen Hygienevorschriften sind zu beachten.

³ Therapiematerial

Das für den jeweiligen Zweck benötigte Therapiematerial muss in einwandfreiem Zustand vorhanden sein. Risikofaktoren sind durch sofortiges Ausscheiden von schadhaftem Material zu eliminieren. Das Therapiematerial muss gemäss den kantonalen Hygienevorschriften behandelt werden.

⁴ Organisation der Institution

Die ergotherapeutische Institution verfügt über eine standardisierte Organisation mit folgenden Elementen:

- Anmeldung per Telefon
- System zur Terminvereinbarung (auch für Terminverschiebung)
- Einfordern der Verordnung
- Professionelles Ordnungssystem für Dokumentation (Anamnese, Therapieverlauf und Korrespondenz) *
- Klassifizierungssystem für Abrechnungen mit Versicherungen*
- Klassifizierungssystem für Behandlungsberichte*
- Klassifizierungssystem für die gesamte Administration der Einrichtung (Verträge, Protokolle, Buchhaltung/Rechnungswesen, Steuerunterlagen, Versicherungen)

*Diese Elemente müssen ab Einführung der digitalen Rechnungsstellung erfüllt sein.

Art. 3 Weiterbildung

Die Weiterbildung der Ergotherapeutinnen in der Schweiz findet auf dem freien Markt statt. Verschiedene Institute, inklusive des EVS bieten Kurse in den verschiedenen Fachgebieten der Ergotherapie an. Die Überprüfung und Sicherstellung der Qualität obliegt dem EVS.

Anmerkung: Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.